

Erklärung KiZ

Bitte zurücksenden an

Regierungspräsidium Kassel
- Bezügestelle –
Friedrich-Ebert-Straße 106
34119 Kassel

Eingangsstempel der Dienststelle

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,
bitte füllen Sie die nachfolgend vorbereitete „Erklärung zur Kinderzulage“ sorgfältig aus und senden Sie diese - nach Möglichkeit über Ihre Beschäftigungsbehörde - an die oben genannte Stelle. Ein Abdruck der maßgebenden Bestimmungen ist zu Ihrer Information beigelegt. **Bitte fertigen Sie sich für Ihre Unterlagen eine Kopie der ausgefüllten Erklärung, damit Sie Ihrer Pflicht zur Anzeige zukünftig eintretender Änderungen voll nachkommen können (vergleichen Sie bitte auch die von Ihnen abzugebende Versicherung am Schluss der zweiten Seite des Antrags).**
Überzahlungen der Kinderzulage sind zurückzuzahlen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Festsetzungsstelle

Ihre Angaben werden benötigt zur erstmaligen Feststellung, für welche Kinder Sie einen Kinderzulage (§ 23a Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen - **TV-H/ TV-TU Darmstadt TV-G-U** Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen - **TV-Forst** Hessen) (§ 8a **TVA-H BBiG/ TV-Prakt-H/ TVA-H Pflege**) erhalten oder für die in bestimmten Zeitabständen durchzuführende Überprüfung, ob die Anspruchsvoraussetzungen für diese Entgeltbestandteile weiterhin erfüllt sind.

Nur für den Fall, dass auch eine andere Person im Verhältnis zu Ihnen einen Anspruch auf die Kinderzulage oder vergleichbare Leistungen hat (z. B. Ehegattin/Ehegatte/ eingetragene Lebenspartnerin/eingetragener Lebenspartner im öffentlichen Dienst beschäftigt), werden mit der für diese andere Person zuständigen Stelle Vergleichsmittelungen ausgetauscht. Nach § 68 Abs. 4 EStG dürfen Familienkassen den die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisenden Stellen Auskunft über den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt erteilen.

Die Rechtsgrundlagen, nach denen die nachstehenden Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte den Informationen zum Datenschutz, die am Ende des Formulars aufgeführt sind.

Bitte Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Geschäftszeichen (Sachbearbeiter-Nr., Personalbereich/Dienststellenummer, Personalteilbereich; Personalnummer)
--

Erklärung zur Kinderzulage		
1	Angaben zur Person der/des Erklärenden	
	Name, Vorname der/des Erklärenden Geburtsdatum	
	Straße, PLZ, Wohnort	
	E-Mail Tagsüber tel. erreichbar unter Nr.	
	Familienstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> in eingetr. Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet seit:	

Geschäftszeichen		Name, Vorname der/des Erklärenden				
Erklärung zur Kinderzulage (KiZ)						
2 Angaben über Kinder der/des Erklärenden						
Nr.	Name, Vorname des Kindes, Anschrift (wenn abweichend von Randziffer 1.). Bei Auslandsaufenthalt bitte Land angeben		Familienstand des Kindes	Geburtsdatum	Kindschaftsverhältnis zu mir	
1						
2						
3						
4						
3						
Für das Kind/die Kinder wird gezahlt / beantragt			Wer erhält die Zahlung?			
zu Nr.	Kindergeld	Vergleichbare Leistung 1) - Art -	Betrag und Währung	ich selbst 2)	mein Ehegatte/ Lebenspartner 3) Ergänzungsblatt 1 ausfüllen	eine andere Person 4) Ergänzungsblatt 2 ausfüllen
1	Familienkasse:		Kindergeld-Nr.:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Familienkasse:		Kindergeld-Nr.:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Familienkasse:		Kindergeld-Nr.:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Familienkasse:		Kindergeld-Nr.:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>1) Vergleichbare Leistungen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung/Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen • Leistungen für Kinder, die im Ausland oder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden • Auslandszuschlag für Kinder nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) oder entsprechende tarifliche Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes. <p>2) Wenn Sie selbst Kindergeld beziehen und verheiratet sind, füllen Sie bitte das Ergänzungsblatt 1 aus. Wenn Sie ledig oder geschieden sind, füllen Sie bitte das Ergänzungsblatt 2 aus (diese Angaben sind freiwillig und dienen ggf. der Höhe der Kinderzulage).</p> <p>3) Erhält das Kindergeld oder die vergleichbare Leistung der Ehegatte oder Lebenspartner, ist ebenfalls das Ergänzungsblatt 1 auszufüllen.</p> <p>4) Bei unterschiedlichen anderen Personen bitte ich das Ergänzungsblatt 2 für jede andere Person zu dem Kind gesondert auszufüllen.</p>						
4 Haben Sie Ansprüche auf kinderbezogene Entgeltbestandteile des BAT, MTArb, MTW oder vergleichbare Leistungen abfinden lassen z. B. durch eine Einmalzahlung?						
<input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja		Abgeltung für (Name des Kindes/der Kinder):		

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben sowie der Angaben auf den Ergänzungsblättern 1 (Seite 3) und 2 (Seite 4 und 5). Ich weiß, dass ich verpflichtet bin, der für mich zuständigen Festsetzungsstelle jede Änderung in den hier dargelegten Verhältnissen unverzüglich anzuzeigen und dass ich Überzahlungen, die durch Verletzung der Anzeigepflicht oder falsche Angaben eintreten, zurückzahlen muss. Ich weiß, dass ich ggf. auch schadensersatzpflichtig bin.

Hinweis zum Datenschutz

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG). Weitere Informationen zu diesem Thema, insbesondere zu Ihren Auskunfts- und Widerrufsrechten nach der DS-GVO, finden Sie auf unserer Internetseite www.rp-kassel.hessen.de/bezuege.

Ort, Datum

Unterschrift

Geschäftszeichen	Name, Vorname der/des Erklärenden
------------------	-----------------------------------

Ergänzungsblatt 2 Seite 2

8 Angaben über den Ehegatten/die Ehegattin der anderen Person, des Kindsvaters / der Kindsmutter

Name, Vorname, Wohnort _____

Besteht Berufstätigkeit bei einem Arbeitgeber?

Ich weiß es nicht Nein Nein, nicht mehr seit _____

<input type="checkbox"/> Ja, seit dem _____	<input type="checkbox"/> vollbeschäftigt <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit _____ %;	Anzahl der Wochenstunden _____
---	---	-----------------------------------

bei (genaue Bezeichnung und Anschrift des Arbeitgebers; Personalnummer) **als**

Arbeiter(in) Angestellte(r) Auszubildende(r)
 Beamter/Beamtin, Richter(in), Soldat(in) mit Dienstbezügen Beamter/Beamtin mit Anwärterbezügen

9 Ist die angegebene Tätigkeit eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 23a TV-H/ TV-Forst Hessen TV-TU Darmstadt TV-G-U (siehe Protokollnotiz auf Seite 7) bzw. § 8a TVA-H BBiG/ TV-Prakt-H/ TVA-H Pflege

Nein Ich weiß es nicht Ja

10 Wird die Kinderzulage nach § 23a TV-H/ TV-Forst Hessen/ TV-TU Darmstadt TV-G-U bzw. § 8a TVA-H BBiG/ TV-Prakt-H/ TVA-H Pflege Kinderanteil im Familienzuschlag/Ortszuschlag/Sozialzuschlag oder vergleichbare Leistungen gezahlt?

Nein Ich weiß es nicht Ja, für das Kind zu Nr.: _____

11 Werden Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundätzen oder nach einer Ruheordnung aufgrund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst gewährt?

(Hierzu gehört nicht eine Versorgung durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sowie die Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindebehörden)

Nein Ich weiß es nicht Ja

von (genaue Bezeichnung und Anschrift der Versorgungsstelle, Personalnummer)

12 Wurde der Anspruch auf Kinderzulage, Kinderanteil im Ortszuschlag / Sozialzuschlag oder vergleichbare Leistungen abgefunden, z. B. durch eine Einmalzahlung?

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	Abgeltung für (Name des Kindes/der Kinder):	<table border="1" style="width: 100%; height: 40px;"> <tr><td> </td></tr> <tr><td> </td></tr> <tr><td> </td></tr> </table>			

Anlage

Maßgebende Bestimmungen betr. Kinderzulage für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (Beschäftigte)

TV-H - § 23a Kinderzulage

- (1) ¹Beschäftigte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (**EStG**) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (**BKGG**) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder §§ 3, 4 BKGG zustehen würde, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von 100 Euro. ²Die Kinderzulage erhöht sich um 53,05 Euro für das dritte und jedes weitere Kind. ³Auf das Kind entfällt der Zulagenbetrag, der sich aus der für die Anwendung des EStG oder des BKGG maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt.

Protokollerklärung zu § 23a Absatz 1 Satz 2

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Leistung den Kinderzuschlag nach § 4 Hessisches Gesetz über Einkommensverbesserungen für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst des Landes Hessen (**GEVerbTöD**) ersetzt.

- (2) ¹Stunde neben der/dem Beschäftigten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist,

a) die Kinderzulage oder

b) der Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen

zu, wird die Kinderzulage der/dem Beschäftigten gewährt, wenn und soweit ihr/ihm das Kindergeld nach dem EStG oder nach dem BKGG gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 EStG oder des § 4 BKGG vorrangig zu gewähren wäre; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ²Der Kinderzulage stehen kinderbezogene Entgeltbestandteile nach den Tarifverträgen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, insbesondere TVÜ-H, TVÜ-Bund, TVÜ-VKA oder TVÜ-L, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld, soweit in dessen Berechnung kinderbezogene Bezügebestandteile des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden, gleich. ³§ 24 Absatz 2 findet auf die Kinderzulage keine Anwendung, wenn eine/einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1

a) vollzeitbeschäftigt oder

b) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder

c) die Teilzeitquotienten der Anspruchsberechtigten zusammengerechnet mindestens dem Beschäftigungsumfang einer/eines Vollzeitbeschäftigten entsprechen.

- (3) Die Kinderzulage wird nicht gewährt für Kinder, für die die/der Beschäftigte Anspruch auf Fortzahlung kinderbezogener Entgeltbestandteile nach § 11 Absatz 1 TVÜ-H hat.

- (4) Die Kinderzulage wird ferner nicht gewährt für Kinder, für die die/der Beschäftigte oder eine andere Person im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 die Abfindung einer Besitzstandszulage nach § 11 Absatz 2 Satz 3 TVÜ-H oder nach einer entsprechenden Regelung in den Überleitungstarifverträgen des öffentlichen Dienstes erhalten hat.

- (5) ¹Die Kinderzulage wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ²Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die Kinderzulage Teil des Krankengeldzuschusses. ³Die Kinderzulage ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Protokollerklärung zu § 23a

¹Öffentlicher Dienst im Sinne des § 23a ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. ²Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. ³Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familien-, Orts- oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. ⁴Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das für das Tarifrrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

TVA-H BBiG, TVA-H Pflege, § 8a – Kinderzulage

Für die Kinderzulage finden für die Beschäftigten der Ausbildenden jeweils geltenden Regelungen entsprechend Anwendung.

TV-Prakt-H - § 8a – Kinderzulage

Für die Kinderzulage finden die für die Beschäftigten des Arbeitgebers jeweils geltenden Regelungen entsprechend Anwendung.